

7. Gilt für die Rückzahlung von Teilbeträgen einer Anleihe auf Grund einer Auslösung § 25 oder § 29 AufwG.?

AufwG. §§ 25, 29, 33, 36. Durchf. Vo. z. AufwG. vom 29. November 1925 Art. 36, 40.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 4. Dezember 1930 i. S. Industrieobligationen-Aufw.-GmbH. (Kl.) w. A.G.G. AG. (Bekl.). IV 197/30.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die verklagte Aktiengesellschaft hat im Jahre 1905 die Serie V einer Obligationenanleihe ausgegeben, die aus Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Nennbetrage von früher 1000 M., jetzt 150 GM. besteht. Den Ausgabebedingungen zufolge ist die Anleihe nach einem bestimmten Plan in der Weise zu tilgen, daß jährlich insgesamt 600000 M. für Verzinsung und Tilgung aufzubringen sind. Die Beklagte hat die jährlichen Auslösungen der zu tilgenden Schuldverschreibungen seit dem Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes noch nicht wieder aufgenommen. Die Klägerin ist Inhaberin von mindestens 75000 GM. Schuldverschreibungen dieser Anleihe. Sie verlangt Aufnahme der Auslösungen mit Wirkung vom 1. Januar 1926 ab. Ihre Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen.

Gründe:

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 AufwG. kann der Gläubiger die Zahlung des Aufwertungsbetrags der Hypothek vor dem 1. Januar 1932 weder von dem Eigentümer des belasteten Grundstücks noch von dem persönlich haftenden Schuldner verlangen. Dagegen ruht nach § 29 Satz 1 AufwG. die Verpflichtung zur Leistung von Tilgungsbeträgen nur bis zum 1. Januar 1926. Die im Schrifttum herrschende Meinung geht davon aus, daß bei Anwendung der einen oder anderen der vorstehenden Bestimmungen, die unter IV des zweiten Abschnitts (Aufwertung von Hypotheken) mit der Überschrift „Rückzahlung, Verzinsung, Tilgung“ behandelt werden, zwischen Abzahlungs- und Tilgungshypotheken zu unterscheiden sei. Sie spricht von Tilgungshypotheken, wenn die Tilgungsbeträge in Form von prozentualen Zuschlägen zu den Zinsen in wiederkehrenden Leistungen periodisch zahlbar sind, von Abzahlungs-

Hypotheken, wenn eine Abzahlung der Hauptsumme in Raten vereinbart ist und im Falle der Verzinslichkeit daneben die Zinsen zu entrichten sind. Im letzteren Falle will diese Meinung § 25 Abs. 1 Satz 1 anwenden, sodaß die einzelnen Raten zu den verabredeten Fälligkeitsterminen, jedoch nicht vor dem 1. Januar 1932 gefordert werden können, im ersteren Falle hält sie § 29 Satz 1 für einschlägig, wonach die Verpflichtung zur Leistung von Tilgungsbeträgen bis zum 1. Januar 1926 ruht und von da ab regelmäßig in der vertragsmäßigen Höhe, ausnahmsweise zu einem höheren Satze, wieder zu erfüllen ist.

Das Kammergericht meint, dieser Unterschied sei dem Aufwertungsgefesetz fremd. Wichtig ist, daß das Gefesetz selbst die Begriffe „Abzahlungs-“ und „Tilgungs“-Hypothek nicht verwendet. Anders dagegen die Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgefesetz vom 29. November 1925. Deren Art. 67 behandelt den Fall, daß „Tilgungshypotheken“ zu einer Teilungsmasse gehören, und läßt insoweit die besonderen Vorschriften der Art. 68 bis 70 gelten. In Art. 69 Abs. 1 zu a wird bestimmt, daß die Aufwertungsstelle die „Tilgungshypothek“ unter Aufhebung des Tilgungsplans in eine durch bestimmte Zahlungen zu tilgende Hypothek (das ist eine Abzahlungshypothek) umwandeln kann. Wie diese Durchführungsverordnung, so unterscheidet auch die Wissenschaft mit Recht zwischen beiden Arten von Hypotheken. Auch die daraus für die Anwendung der §§ 25, 29 AufwG. von der Wissenschaft gezogenen Folgerungen sind zu billigen.

Das Aufwertungsgefesetz hat nun in seinem vierten, von der Aufwertung von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen handelnden Abschnitt und zwar in § 36, der die Überschrift trägt: „4. Rückzahlung, Verzinsung, Kündigung (richtig: Tilgung)“ bestimmt, daß für die Rückzahlung, Verzinsung und Tilgung des Aufwertungsbetrags die Vorschriften der §§ 25, 26, 28, 29 entsprechend gelten sollen, soweit nicht die Reichsregierung etwas anderes bestimmt. Um die Bedeutung der entsprechenden Anwendung der §§ 25, 29 AufwG. auf Schuldverschreibungen und die Tragweite der der Reichsregierung zugestandenem Ermächtigung, von der sie in Art. 36, 40 DurchfVo. v. 29. November 1925 Gebrauch gemacht hat, wird gestritten. Die Klägerin vertritt den Standpunkt, daß wie bei Hypotheken auch bei Obligationenanleihen zwischen Abzahlungs- und Tilgungsanleihen zu unterscheiden sei und daß daher bei Til-

gungsanleihen, zu denen die streitige gehöre, § 29 AufwG. entsprechend anzuwenden, der Beginn der Auslösung also nur bis zum 1. Januar 1926 aufgeschoben sei. Dagegen bezögen sich die Art. 36, 40 DurchfVo. nur auf Abzahlungsanleihen, da sie von einer Rückzahlung sprächen. Falls aber Art. 40 auch Tilgungsanleihen umfasse, sei er ungültig, weil er alsdann über den Rahmen der der Reichsregierung in § 36 erteilten Ermächtigung hinausgehe. Das Kammergericht ist der Meinung, ein Unterschied zwischen Abzahlungs- und Tilgungsanleihen sei ebenso wie der zwischen Abzahlungs- und Tilgungshypotheken dem Aufwertungsgesetz fremd. Er beruhe nur auf der späteren Unterscheidung der Wissenschaft, welche die Abzahlungshypotheken den Vorschriften für Hypothekenrückzahlung unterstelle. Es sei sehr zweifelhaft, ob ein derartiger Unterschied für Obligationenanleihen in Frage komme. Auch sei dem Senat nicht bekannt, ob es Obligationenanleihen mit Abzahlung des Kapitals überhaupt gebe. Die hier fragliche Anleihe sei jedenfalls eine Tilgungsanleihe und auf solche Anleihen bezögen sich die §§ 36, 29 AufwG. Aber auch die Art. 36, 40 DurchfVo. hätten Tilgungsanleihen im Auge, denn Art. 40 umfasse alle im Wege der Auslösung tilgbaren Obligationenanleihen. Ungültig sei Art. 40 nicht, denn § 36 AufwG. lasse der Regierung freie Hand, etwas anderes zu bestimmen. Nach Art. 40 habe aber die Auslösung der streitigen Obligationenanleihe nicht vor dem Jahre 1932 zu beginnen, sodaß die Klage, welche frühere Auslösung und Zahlung verlange, unbegründet sei.

Diesen Darlegungen ist in ihrem Endergebnis beizutreten. Durch die in § 29 des Gesetzes genannten Tilgungsbeträge wird die einzelne Hypothek im Wege periodischer Zahlungen allmählich abgetragen. Die durch § 36 vorgeschriebene entsprechende Anwendung der §§ 25, 29 des Gesetzes auf Schuldverschreibungen würde daher bedeuten, daß da, wo die einzelne Schuldverschreibung, ebenso wie eine Hypothek, allmählich getilgt werden soll, diese Tilgungsbeträge bis zum 1. Januar 1926 gestundet werden. Handelt es sich dagegen um Teilbeträge einer Anleihe, also um Teilschuldverschreibungen, und werden im Wege einer Auslösung oder Kündigung nicht Tilgungsbeträge auf die einzelne Teilschuldverschreibung entrichtet, sondern diese Schuldverschreibungen, soweit sie ausgelöst oder gekündigt sind, im ganzen zurückgezahlt, so würde, wenn das Anwendungs-

gebiet des § 36 die einzelne Schuldverschreibung ist, insoweit von einer Rückzahlung, nicht von einer Tilgung, gesprochen werden müssen. Die Frage ist daher, ob § 33 AufwG. nur von Wertpapieren handelt, die als Teilbeträge einer Anleihe ausgegeben sind, oder ob er alle Inhaber- und Orderpapiere trifft, auch wenn sie nicht mit einer Anleihe ausgegeben, also nicht Teilschuldverschreibungen sind. Ist das erstere der Fall, so kann, da eine einzelne Teilschuldverschreibung einer Anleihe nicht in Einzelbeträgen getilgt zu werden pflegt, sondern regelmäßig nur ausgeloste oder gekündigte Stücke im ganzen zurückgezahlt werden, die entsprechende Anwendung des § 29, wenn sie überhaupt ein Anwendungsgebiet vorfinden soll, nur bedeuten, daß der Hypothek nicht die einzelne Schuldverschreibung, sondern die Anleihe als solche gleichgestellt werden soll, daß mithin die Rückzahlung einzelner Schuldverschreibungen im Wege der Auslösung oder Kündigung als Tilgung eines Teils der Anleihe erscheint. Träfe dagegen § 33 nicht nur Teilschuldverschreibungen, sondern Schuldverschreibungen überhaupt, so bliebe die Auffassung möglich, das Anwendungsgebiet des § 29 sei darauf zu beschränken, daß eine einzelne Schuldverschreibung wie eine Hypothek im Wege der Tilgung durch Tilgungsbeträge allmählich abgezahlt wird, daß dagegen da, wo Teilschuldverschreibungen im ganzen zurückgezahlt werden, der § 25 die anwendbare Norm wäre, weil eine Rückzahlung vorläge.

Darüber, ob durch § 33 nur Teilschuldverschreibungen getroffen werden, herrscht im Schrifttum keine Einigkeit. Während von Quassowski 5. Aufl. S. 386, Schlegelberger § 33 Anm. 1, Neukirch S. 353 Anm. 2, Abraham S. 220, 221, Reichardt S. 2 die Meinung vertreten wird, daß unter Schuldverschreibungen alle das Versprechen der Zahlung einer bestimmten Geldsumme enthaltenden Inhaber- und Orderpapiere zu verstehen seien, beschränken Michaelis § 33 Anm. 4, Lehmann-Wösebeß § 33 Anm. 2, Mügel § 33 Anm. 1 den Begriff auf den engeren Sinn, wie er in den Reichsgesetzen vom 4. Dezember 1899 (RGBl. S. 691) und vom 14. Mai 1914 (RGBl. S. 121) über die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen verwendet wird, also auf Teilschuldverschreibungen. Das Reichsgericht hat hierzu bisher noch nicht Stellung genommen. In RGZ. Bd. 117 S. 146, 150 hat der erkennende Senat diese Frage offen gelassen; sie bedarf auch hier keiner Entscheidung, da durch Art. 36, 40 DurchfVo. die hier zu entscheidende

Frage gelöst wird, ob die Rückzahlung von Teilbeträgen einer Anleihe im Wege der Auslösung als Tilgung oder als Rückzahlung gilt.

Die Durchführungs-Verordnung enthält in ihrem dritten, die Aufwertung von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen regelnden Abschnitt unter III drei Unterabschnitte über Rückzahlung (Art. 35, 36, 37), Verzinsung (Art. 38, 39) und Tilgung (Art. 40). Während Art. 35 die Beseitigung von Spitzenbeträgen vorsieht, ist die Tragweite des Art. 36 darin zu sehen, daß er den nach § 36 des Gesetzes auf Schuldverschreibungen anwendbaren § 25 ergänzt und zwar dahin, daß, wenn Teilbeträge einer Anleihe nach den Ausgabebedingungen von Zeit zu Zeit zurückzuzahlen sind, die Feststellung der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen, soweit sie bis zum 31. Dezember 1931 zu erfolgen hat, einheitlich erst im Laufe des Jahres 1931 stattzufinden braucht, gleichviel wie nach den Bedingungen die einzelnen Schuldverschreibungen zu ermitteln sind, die jeweils zur Rückzahlung gelangen. Das gilt insbesondere, wenn im Wege der Auslösung festzustellen ist, auf welche Schuldverschreibungen sich die jeweilig zurückzuzahlenden Teilbeträge der Anleihe verteilen. Der Aufwertungsbetrag für diese Schuldverschreibungen ist — ebenso wie derjenige der Abzahlungen bei einer Abzahlungshypothek — bis zum 1. Januar 1932 gestundet, was sich auch daraus ergibt, daß es einer Auslösung nicht bedarf, wenn die letzte Auslösung vor dem 1. Januar 1932 zu erfolgen hat, da alsdann an diesem Tage die ganze Emission fällig wäre, die Auslösung also eine überflüssige Maßnahme sein würde. Die Frage ist hiernach, wie sich zum Art. 36 DurchfVo. der Art. 40 das verhält, durch den angeordnet wird, daß die Rückzahlung von Teilbeträgen einer Anleihe auf Grund einer Auslösung nicht als Tilgung im Sinne des § 29 des Gesetzes gilt.

Die Revision meint, es sei, wie zwischen Abzahlungs- und Tilgungshypothek, auch zwischen Abzahlungs- und Tilgungsanleihe zu unterscheiden. Da wo das Gesetz von Rückzahlung von Teilbeträgen einer Anleihe spreche, treffe es nur die Abzahlungsanleihen, sodaß für Tilgungsanleihen der § 29 des Gesetzes unverändert gelte, woraus sich ohne weiteres ergebe, daß die Verpflichtung zur Leistung von Tilgungsbeträgen auf den Gesamtanleihebetrag am 1. Januar 1926 wieder beginne. Träfe diese Ansicht zu, so wäre der Art. 40 DurchfVo. eine überflüssige gesetzgeberische Maßnahme. Denn wenn davon Tilgungsanleihen nicht hätten berührt werden, für sie also nach wie

vor § 29 AufwG. hätte in Geltung bleiben sollen, so hätte es auch für Abzahlungsanleihen der Vorschrift nicht bedurft, weil diese ebenso wie Abzahlungshypotheken gemäß § 36 AufwG. ohne weiteres unter die Vorschrift des § 25 AufwG. gefallen wären.

Die Bedeutung der Art. 36, 40 DurchfVo. ist denn auch eine andere. Der Art. 36 verschiebt überall da, wo Teilbeträge einer Anleihe zurückzuzahlen sind, ihre Auslösung oder anderweitige Feststellung dergestalt, daß sie erst im Laufe des Jahres 1931 zu erfolgen hat. Vor dem 1. Januar 1932 kann daher grundsätzlich auch keine Rückzahlung von Teilbeträgen verlangt werden. Die Revision fragt, welche Bedeutung bei dieser Auslegung noch dem Art. 40 zukommen solle. Diese Bedeutung liegt in folgendem: Würde Art. 40 fehlen, so würde neben dem nach § 36 des Gesetzes anwendbaren § 25 auch § 29 des Gesetzes gelten. Nach § 29 ruht aber die Verpflichtung zur Leistung von Tilgungsbeträgen bis zum 1. Januar 1926. Sie ist also nicht bis dahin gestundet, sondern erst von da ab in Höhe der vereinbarten, nunmehr aufzuwertenden Sätze wieder zu erfüllen. Auch kann nach Satz 2 des § 29 auf Antrag des Gläubigers ein höherer als der vereinbarte Tilgungssatz durch die Aufwertungsstelle festgesetzt werden. Ohne die Vorschrift des Art. 40 würde also die in § 36 des Gesetzes vorgeschriebene entsprechende Anwendung des § 29 dahin führen, daß überall da, wo im Wege der Auslösung periodisch wiederkehrend Schuldverschreibungen nach Hundertsätzen der Gesamtmission — ähnlich wie bei einer Tilgungshypothek — zu tilgen sind, zwar nach Art. 36 die bis zum 1. Januar 1932 fälligen Auslosungen im Jahre 1931 nachzuholen wären, nicht aber auch die planmäßig bis zum 1. Januar 1926 zu erfüllenden Tilgungsbeträge. Es würde sich also der Rechtszustand ergeben, daß am 1. Januar 1932 nur die seit dem 1. Januar 1926 fälligen Tilgungsbeträge nachzuholen wären, während sich die Gesamttilgungsperiode infolge der bis zum 1. Januar 1926 ruhenden Verpflichtungen um eine entsprechende Zahl von Jahren verlängern würde, wobei dem Gläubiger auch vorbehalten wäre, eine verstärkte Tilgung zu verlangen. Demgegenüber wird durch Art. 40 zweierlei klargestellt: einmal, daß die Verpflichtung zur Leistung von Tilgungsbeträgen nicht bis zum 1. Januar 1926 ruht, sondern daß sie nur an dem Moratorium bis zum 1. Januar 1932 teilnimmt, sodas die bis dahin planmäßig zu zahlenden Tilgungsbeträge nachzuzahlen sind, und

ferner, daß folgerichtig auch keine Verstärkung der Tilgungssätze verlangt werden kann, weil sich die Gesamtilgungsperiode nicht verlängert.

Wenn demgegenüber von der Klägerin die Meinung vertreten wird, daß die Reichsregierung doch noch ein Anwendungsgebiet des § 29 für möglich gehalten haben müsse, weil man sonst die Fassung gewählt hätte, § 29 solle entgegen dem § 36 des Gesetzes für Schuldverschreibungen nicht gelten, so wird dieses Anwendungsgebiet im Schrifttum darin gesehen, daß, wenn die einzelnen Obligationen gleich einer Tilgungshypothek einer allmählichen Tilgung unterworfen sind, § 29 unberührt bleibe (vgl. Quassowski § 36 IV; Mügel S. 1127 zu Art. 40 DurchfVo.). Daß solche Möglichkeit bei Anleihen, also bei Teilschuldverschreibungen, kaum gegeben sein dürfte, schließt nicht aus, daß die Regierung mit einer solchen Möglichkeit doch bei einer einzelnen Schuldverschreibung, die nicht Teil einer Anleihe ist, gerechnet haben mag. Aus der vorsichtigen Fassung der Verordnung sind mithin für die hier zu entscheidende Frage keine Schlüsse zu ziehen.

Die Beklagte braucht daher weder vor dem 1. Januar 1932 Rückzahlungen zu leisten noch Auslosungen früher als im Laufe des Jahres 1931 vorzunehmen, wenn es in der Macht der Reichsregierung lag, die Anwendbarkeit des § 29 zu verneinen. Der unzweideutige Wortsinne des § 36 AufwG. ergibt von vornherein, daß das Gesetz selbst eine endgültige Regelung gar nicht beabsichtigt hat, sondern daß diese in die Hand der Regierung gelegt werden sollte. Diese sollte an Stelle der gesetzlichen Regelung in § 36 eine „andere“ setzen dürfen. Man kann somit nicht daran gedacht haben, daß grundsätzlich die Regierung an § 36 gebunden wäre, also von den dort aufgestellten Grundsätzen hätte ausgehen und nur Einzelheiten ohne Veränderung des Grundgedankens näher hätte regeln sollen, sondern ihr wurde die Befugnis gegeben, über die Anwendbarkeit der in § 36 angezogenen Paragraphen selbständig und endgültig Bestimmungen zu treffen. Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt sich nichts Gegenteiliges, sondern sie bestätigt nur die hier vertretene Auffassung. Es ist zunächst unerheblich, daß zu § 88 AufwG. der Regierungskommissar Dr. Schlegelberger im Reichstag (Sten. Ber. Nr. 3100) bemerkt hat, „daß durch die Dritte Steuernotverordnung der Regierung die Befugnis gegeben

worben sei, auch von der Hauptverordnung abweichende Vorschriften zu erlassen, während diese Vorlage ihr nur das Recht gebe, solche Bestimmungen zu treffen, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlich seien". Die Erklärung bedeutet und wird auch im Schrifttum dahin ausgelegt, daß sich die Durchführungsverordnungen im Rahmen von Ausführungsvorschriften zu halten haben, das Gesetz selbst also nicht abzuändern vermögen. Hätte also, auf die hier streitige Frage angewendet, der Gesetzgeber im § 36 AufwG. den § 29 das. ohne weiteren Zusatz, also schlechthin, für entsprechend anwendbar erklärt, so würde die Reichsregierung nicht befugt gewesen sein, im Rahmen einer Durchführungsverordnung das Gegenteil zu erklären. Eine solche Verordnung würde den Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung überschreiten und daher ungültig sein. Darum handelt es sich hier nicht. Die Sonderermächtigung des § 36, die von § 88 nicht berührt wird, geht nicht dahin, daß die Reichsregierung befugt sein sollte, die entsprechende Anwendung des § 29 durchzuführen, sondern das Gesetz hat sich selbst beschränkt, es will nur maßgebend sein, wenn die Reichsregierung nichts anderes bestimmt. Es legt also, anders als bei der Delegation des Erlasses von Durchführungsverordnungen, nicht die Durchführung seiner Maßnahmen in die Hand der Reichsregierung, sondern beansprucht nur dann Geltung für sich, wenn die Reichsregierung eine gegenwärtige Anordnung unterläßt. Da, wo eine solche Absicht nicht bestand, ist dem auch sonst im Aufwertungsgesetz durch eine entsprechende Fassung der Bestimmung Rechnung getragen worden.

Die in § 50 AufwG. der Reichsregierung erteilte Ermächtigung, die näheren Bestimmungen zur Feststellung der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Ansprüche, über die Bildung und Verteilung der Teilungsmasse usw. zu treffen, enthält die Generalklausel: darüber hinaus zur Ergänzung der Vorschriften des Aufwertungsgesetzes die Anordnungen zu treffen, welche die Regierung zur Durchführung der Aufwertung für notwendig erachtet. Hier könnte der Zweifel auftauchen, ob auch von dem Aufwertungsgesetz abweichende Anordnungen getroffen werden dürfen. Durch die Entstehungsgeschichte wird der Zweifel gelöst. Nach der Regierungsvorlage sollte die Regierung ermächtigt werden, „darüber hinaus in Abweichung von den Vorschriften dieser Verordnung oder zu ihrer Ergänzung die Anordnungen zu treffen, die sie zur Durch-

führung der Aufwertung für notwendig erachtet" (Reichstagsdruck. Nr. 804 III. Wahlperiode 1924/25 § 6 Abs. 2 des Entwurfs). Durch Beschluß des Reichstagsausschusses wurden die Worte „in Abweichung von“ gestrichen und es wurde damit zum Ausdruck gebracht, daß vom Aufwertungsgesetz abweichende Anordnungen nicht in die Hand der Regierung gelegt werden sollten. Die Anordnungen konnten daher zwar neues Recht schaffen, durften aber nur Lücken ausfüllen, nicht eine Änderung des Aufwertungsgesetzes selbst enthalten (vgl. RÖZ. Bd. 127 S. 40). Abweichend hiervon wurde in § 36 AufwG. der Reichsregierung unzweideutig die Macht verliehen, etwas anderes zu bestimmen. Daß die ursprüngliche Fassung dahin lautet, „abweichendes“ zu bestimmen, die endgültige „anderes“, macht keinen Unterschied. Die in den Vorinstanzen von der Klägerin vertretene Meinung, daß darin eine Abschwächung liege, ist nicht haltbar. Die eine wie die andere Fassung besagt, daß die Regierung von der Regelung des § 36 abgehen, also andere Bestimmungen an deren Stelle setzen kann. Die Auffassung, daß hier der Regierung die selbständige Regelung überlassen ist, wird auch im Schrifttum ausnahmslos anerkannt. Hätte die Regierung nur Ausführungsvorschriften erlassen sollen, so würde es an jedem Maßstab dafür fehlen, welche Einzelheiten die Regierung dann zu regeln befugt wäre. Überall, wo das Aufwertungsgesetz es durch Sonderermächtigung der Reichsregierung oder den Länderregierungen überläßt, Einzelheiten zu regeln, gibt es an, worin diese Ermächtigung bestehen soll und welche Einzelheiten es den anderen Stellen überlassen will (vgl. § 2 Abs. 2 Schlusßsatz, § 7 Abs. 4 Schlusßsatz, § 22 Abs. 2 Schlusßsatz, § 28, § 59 Abs. 2, §§ 61, 64, 72, 73).

Da sonach § 29 AufwG. nur gilt, soweit die Regierung nichts anderes angeordnet hat, dies aber durch Art. 40 DurchfVo. geschehen ist, so ist die Klage mit Recht als unbegründet abgewiesen worden.